

**Tarifvertrag
über das Sozialkassenverfahren
im Gerüstbauer-Handwerk (VTV)
vom 27. Februar 2020**

Zwischen dem

Bundesverband Gerüstbau e.V.,
Rösrather Straße 645, 51107 Köln,

der **Bundesinnung für das Gerüstbauer-Handwerk,**
Rösrather Straße 645, 51107 Köln

und der

Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand
Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt a.M.,

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Verfahrensgrundlagen
- § 3 Einzugsstelle
- § 4 Elektronische Meldungen
- § 5 Stammdaten
- § 6 Monatliche Meldung
- § 7 Arbeitnehmerkontoauszug für gewerbliche Arbeitnehmer
- § 8 Versicherungsnachweis für Angestellte
- § 9 Erstattung der Urlaubsvergütung
- § 10 Urlaubsabgeltung
- § 11 Entschädigung
- § 12 Insolvenzsicherung
- § 13 - Entfallen -
- § 14 Erstattung von Lohnausgleich
- § 15 Lastschrifteinzug von Erstattungen
- § 16 Sozialkassenbeitrag
- § 17 Beitragszahlung
- § 18 Verzugszinsen, Aufwandsentschädigung
- § 19 Rückforderung von Leistungen
- § 20 Korrektur von Meldungen; Nachträgliche Meldungen
- § 21 Verfall und Verjährung
- § 22 Erfüllungsort und Gerichtsstand
- § 23 Prüfungsrecht
- § 24 Auskünfte
- § 25 Einzug und Erlass des Sozialkassenbeitrags
- § 26 Verfahrensvereinfachungen
- § 27 Durchführung des Vertrages
- § 28 Rechtswahl
- § 29 Inkrafttreten, Laufdauer und Übergangsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Räumlicher Geltungsbereich

Das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Betrieblicher Geltungsbereich

Abschnitt I

- a) Betriebe des Gerüstbauer-Handwerks. Das sind alle Betriebe, die nach ihrer durch die Art der betrieblichen Tätigkeit geprägten Zweckbestimmung mit eigenem oder fremdem Material gewerblich Gerüste erstellen. Erfasst werden insbesondere auch Betriebe, die gewerblich Gerüstmaterial bereitstellen oder gewerblich die Gerüstbaulogistik (insbesondere Lagerung, Wartung und Reparatur, Ladung oder Transport von Gerüstmaterial) übernehmen. Als Gerüste gelten alle Arten von Arbeits-, Schutz- und Traggerüsten, Fahrgerüste und Sonderkonstruktionen der Rüsttechnik.
- b) Erfasst werden auch solche Betriebe, die im Rahmen eines mit Betrieben des Gerüstbauer-Handwerks bestehenden Zusammenschlusses - unbeschadet der gewählten Rechtsform - ausschließlich oder überwiegend für die angeschlossenen Betriebe des Gerüstbauer-Handwerks die kaufmännische und/oder organisatorische Verwaltung, den Transport von Gerüstmaterial, den Vertrieb, Planungsarbeiten, Laborarbeiten oder Prüfarbeiten übernehmen, soweit diese Betriebe nicht von einem spezielleren Tarifvertrag erfasst werden.

Abschnitt II

Ein Betrieb, soweit in ihm die unter Abschnitt I beschriebenen Leistungen überwiegend erbracht werden, fällt grundsätzlich als Ganzes unter diesen Tarifvertrag. Betrieb im Sinne dieses Tarifvertrages ist auch eine selbstständige Betriebsabteilung. Als solche gilt auch eine Gesamtheit von Arbeitnehmern, die außerhalb der stationären Betriebsstätte eines nicht von Abschnitt I erfassten Betriebes Arbeiten des Gerüstbauer-Handwerks ausführt. Werden in einem Betrieb des Gerüstbauer-Handwerks in selbstständigen Betriebsabteilungen andere Arbeiten ausgeführt, so werden diese Abteilungen dann nicht von diesem Tarifvertrag erfasst, wenn sie von einem anderen Tarifvertrag erfasst werden.

Abschnitt III

Nicht erfasst werden Betriebe und selbstständige Betriebsabteilungen, die als Betriebe des Baugewerbes durch den Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe erfasst werden, Betriebe und selbstständige Betriebsabteilungen des Maler-, Lackierer- und Dachdeckerhandwerks sowie Betriebe, die ausschließlich Hersteller oder Händler sind.

(3) Persönlicher Geltungsbereich

Arbeitnehmer, die eine nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben.

§ 2 Verfahrensgrundlagen

Das Sozialkassenverfahren richtet sich in Ausführung der Bestimmungen der § 3 Ziffer 4, § 4 Ziffer 6 und des § 8 des Rahmentarifvertrages für das Gerüstbauer-Handwerk (RTV), des Tarifvertrages zur Förderung der Aufrechterhaltung der Beschäftigungsverhältnisse im Gerüstbauer-Handwerk während der Winterperiode (TV Lohnausgleich), der §§ 2, 10, 12 ff. des Tarifvertrages über die Berufsbildung im Gerüstbauer-Handwerk (TV Berufsbildung) und des Tarifvertrages über die überbetriebliche Zusatzversorgung im Gerüstbaugewerbe (ZTV) nach den folgenden Vorschriften dieses Tarifvertrages.

§ 3 Einzugsstelle

- (1) Die Sozialkasse des Gerüstbaugewerbes (Kasse) ist Einzugsstelle für den Sozialkassenbeitrag (§ 16 Absatz 1) einschließlich des der Zusatzversorgungskasse des Gerüstbaugewerbes VVaG (Zusatzversorgungskasse) zustehenden Beitrags und den Beitrag für die Angestellten (§ 16 Absatz 2).
- (2) Erlangt die Kasse Kenntnis von der bevorstehenden bzw. bereits erfolgten Aufnahme einer Tätigkeit eines Betriebes gemäß § 1 Absatz 2 in Deutschland, so hat sie den Arbeitgeber und über diesen die bei ihm beschäftigten Arbeitnehmer unverzüglich über ihre Rechte und Pflichten aus den Sozialkassenverfahren zu informieren. Die Pflichten des Arbeitgebers aus den Sozialkassenverfahren bestehen unabhängig von einer solchen Information.

§ 4 Elektronische Meldungen

- (1) Jeder Arbeitgeber hat seine Mitteilungspflichten gegenüber der zuständigen Kasse über die von dieser angebotenen elektronischen Meldeverfahren zu erfüllen (elektronisches Meldeverfahren).
- (2) Auf Antrag des Arbeitgebers hat die zuständige Kasse den Arbeitgeber von der Pflicht zur elektronischen Meldung zu befreien, wenn er nachweist, dass diese für ihn wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar ist. Bis zur Entscheidung über seinen Antrag bleibt der Arbeitgeber zur nichtelektronischen Meldung berechtigt.
- (3) Die vom Arbeitgeber abgegebenen elektronischen Meldungen sind ohne Unterschrift bindend. Nichtelektronische Meldungen sind auf den von der Kasse zur Verfügung gestellten Formularen vorzunehmen und bedürfen der Bestätigung ihrer Vollständigkeit und Richtigkeit durch Unterschrift des Arbeitgebers.

§ 5 Stammdaten

- (1) Vor Aufnahme einer Tätigkeit im Gerüstbauer-Handwerk ist jeder Arbeitgeber verpflichtet, sich bei der Kasse zu melden und dieser folgende Stammdaten mitzuteilen:
 1. Name, Rechtsform und gesetzliche Vertreter des Unternehmens,
 2. Anschrift am Hauptbetriebssitz, ggf. davon abweichende inländische Zustelladresse, Telefonnummer, Telefaxnummer, E-Mail-Adresse,
 3. Gewerbeanmeldung,
 4. inländische oder, soweit nicht vorhanden, ausländische Bankverbindung,
 5. Art der betrieblichen Tätigkeiten,
 6. Betriebsnummer bei der Bundesagentur für Arbeit.
- (2) Bei Wechsel des Betriebssitzes, bei Einstellung der Betriebstätigkeit/Betriebsaufgabe ist die Kasse unter Vorlage entsprechender Dokumente (Gewerbeummeldung, Gewerbeabmeldung) zu informieren.

- (3) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, unmittelbar vor Aufnahme der Tätigkeit eines gewerblichen Arbeitnehmers seines Betriebes oder bei Aufnahme der Tätigkeit des Betriebes im Gerüstbaugewerbe der Kasse mitzuteilen:
1. Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort und Adresse des Hauptwohnsitzes des gewerblichen Arbeitnehmers,
 2. ggf. die Schwerbehinderteneigenschaft,
 3. die bei der Kasse registrierte Arbeitnehmernummer, soweit sie bereits vergeben wurde,
 4. die Rentenversicherungsnummer des Arbeitnehmers,
 5. die Berufsgruppe nach dem RTV,
 6. den Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit,
 7. die vertraglich vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit, sofern eine von der tariflichen wöchentlichen Arbeitszeit nach § 3 Ziffer 2 RTV abweichende Teilzeitvereinbarung getroffen wurde.
- (4) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, unmittelbar vor Aufnahme der Tätigkeit eines angestellten kaufmännischen oder technischen Arbeitnehmers seines Betriebes oder bei Aufnahme der Tätigkeit des Betriebes im Gerüstbaugewerbe der Kasse mitzuteilen:
1. Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort und Adresse des Hauptwohnsitzes des angestellten Arbeitnehmers,
 2. die bei der Kasse registrierte Arbeitnehmernummer, soweit sie bereits vergeben wurde,
 3. die Rentenversicherungsnummer des Arbeitnehmers,
 4. den Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit.
- (5) Über Änderungen der unter Absatz 3 und 4 genannten Stammdaten ist die Kasse zu informieren.
- (6) In den Fällen, in denen die Kasse Beiträge zu den Systemen der sozialen Sicherheit und die Lohnsteuer bei der Gewährung von Leistungen im Urlaubsverfahren abzuführen hat, ist der Arbeitgeber verpflichtet, zusätzlich mitzuteilen:
1. die Einzugsstelle und deren Adresse, an die die Beiträge zu den Systemen der sozialen Sicherheit abgeführt werden sowie die Nummern, unter welchen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer bei dieser Einzugsstelle geführt werden,
 2. das Finanzamt und dessen Adresse, an das die Lohnsteuer abgeführt wird, sowie die Steueridentifikationsnummern des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers.
- (7) Sofern ein Arbeitgeber mit Betriebssitz im Ausland von einer dortigen vergleichbaren Urlaubskasse erfasst wird und eine Freistellung vom deutschen Urlaubskassenverfahren begehrt, hat er den Namen und die Adresse der ausländischen Urlaubskasse, die von dieser vergebenen Betriebskonto- und Arbeitnehmernummern bzw. vergleichbare eindeutige Identifizierungskennzeichen sowie eine Bescheinigung der ausländischen Urlaubskasse über die während der Entsendezeit bestehende Verpflichtung zur Beitragszahlung zu übersenden. Sofern ein Arbeitgeber mit Betriebssitz im Ausland eine Anrechnung der am Betriebssitz von ihm für dieses Kalenderjahr an den Arbeitnehmer gewährten Urlaubsleistungen begehrt, hat er die am Betriebssitz gültige Dauer des Jahresurlaubs, den Beginn des Arbeitsverhältnisses, die dem Arbeitnehmer dort für das laufende Kalenderjahr gewährten Urlaubstage, das darauf bezogene Urlaubsentgelt und zusätzliche Urlaubsgeld in jeweiliger Landeswährung mitzuteilen.

§ 6 Monatliche Meldung

(1) Der Arbeitgeber hat der Kasse unter Angabe seiner Betriebskontonummer für jeden Kalendermonat bis zum 15. des folgenden Monats mitzuteilen:

1. für jeden gewerblichen Arbeitnehmer
 - a) den beitragspflichtigen Bruttolohn,
 - b) die lohnzahlungspflichtigen Stunden,
 - c) sofern ein Arbeitszeitkonto geführt wird, den jeweiligen Stand des Arbeitszeitkontos zum Ende des Abrechnungsmonats,
 - d) sofern der Arbeitnehmer nicht den gesamten Monat beschäftigt war, das Eintritts- und/oder das Austrittsdatum im Meldemonat,
 - e) die Beschäftigungstage, sofern kein voller Beschäftigungsmonat vorliegt,
 - f) den Stundenlohn je geleisteter Arbeitsstunde, bei Arbeitnehmern, die nach Leistungslohn (Ak-kordlohn) vergütet werden, das auf die Arbeitsstunde umgerechnete Arbeitsentgelt ohne Mehrarbeitszuschläge,
 - g) Anzahl der Ausfallstunden wegen Arbeitsunfähigkeit ohne Lohnanspruch,
 - h) Anzahl der Ausfallstunden, für die der Arbeitnehmer im Abrechnungsmonat Saison-Kurzarbeitergeld oder Kurzarbeitergeld bezogen hat,
 - i) die Berufsgruppe,
 - j) gewährte Urlaubstage und gewährte Urlaubsvergütung, soweit darauf bereits ein tariflicher Anspruch bestand,
 - k) gewährter Lohnausgleich sowie im Falle der Teilzeitbeschäftigung die Angabe der verkürzten Arbeitszeit.

Die monatlichen Meldungen sind mit den Werten "Null" abzugeben, wenn ein Arbeitnehmer keinen Bruttolohn erzielt hat, aber dennoch im Beschäftigungsverhältnis steht. Die Kasse ist berechtigt, sich Nachweise über den Bezug von Saison-Kurzarbeitergeld oder Kurzarbeitergeld vorlegen zu lassen.

2. für jeden kaufmännischen oder technischen Angestellten
 - a) Arbeitnehmernummer sowie Vor- und Zuname des Arbeitnehmers,
 - b) zusätzlich das Eintritts- und/oder das Austrittsdatum im Meldemonat, sofern der Angestellte nicht den gesamten Monat beschäftigt war.
3. für den Betrieb
 - a) die Summe der beitragspflichtigen Bruttolöhne,
 - b) die Zahl der gemeldeten gewerblichen Arbeitnehmer,
 - c) die Summe aller erstattungsfähigen Urlaubsvergütungen und Lohnausgleichszahlungen,
 - d) die Zahl der gemeldeten beitragspflichtigen Angestellten.

(2) Beschäftigt der Arbeitgeber im Abrechnungszeitraum keine Arbeitnehmer, so ist er verpflichtet, innerhalb der Frist gemäß Satz 1 Fehlanzeige zu erstatten.

§ 7 **Arbeitnehmerkontoauszug für gewerbliche Arbeitnehmer**

- (1) Nach Ablauf eines Kalenderjahres oder bei Ausscheiden eines Arbeitnehmers aus dem Betrieb stellt die Kasse dem Arbeitgeber für jeden Arbeitnehmer einen Arbeitnehmerkontoauszug mit folgenden Daten zur Verfügung:
 1. Beschäftigungszeit,
 2. Beschäftigungstage,
 3. beitragspflichtiger Bruttolohn,
 4. Anzahl der Ausfallstunden und die daraus errechnete Mindesturlaubsvergütung,
 5. gewährte Urlaubstage und gewährte Urlaubsvergütung aus den Vorjahren und der verbleibende Restanspruch (Entschädigungsanspruch),
 6. gewährte Urlaubstage und gewährte Urlaubsvergütung aus dem abgelaufenen Kalenderjahr und der verbleibende Restanspruch,
 7. gewährter Lohnausgleich.

- (2) Der Arbeitnehmerkontoauszug wird dem Arbeitgeber von der Kasse über den Online-Service bereitgestellt. Betriebe, die nach § 4 Absatz 2 von der elektronischen Meldung befreit sind, erhalten den Arbeitnehmerkontoauszug bei Ausscheiden eines Arbeitnehmers auf Antrag bzw. am Ende eines Kalenderjahres automatisiert zugesandt.

- (3) Der Arbeitgeber hat die Daten einschließlich der Arbeitnehmeradresse bei Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses bis zum 28. Februar des darauffolgenden Jahres und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung zu prüfen und ggf. umgehend Korrekturen der Meldungen vorzunehmen. Nach der Korrektur stellt die Kasse einen neuen Arbeitnehmerkontoauszug zur Verfügung. Absatz 2 gilt entsprechend.

- (4) Sofern sich nach der Prüfung des Arbeitnehmerkontoauszuges nach Absatz 3 Korrekturen mit Auswirkungen auf den Arbeitnehmerkontoauszug ergeben, ist der Arbeitgeber verpflichtet, den Arbeitnehmer darüber zu informieren.

- (5) Der Arbeitnehmerkontoauszug wird dem Arbeitnehmer über den Online-Service elektronisch bereitgestellt. Verfügt der Arbeitnehmer nicht über die Möglichkeit eines Internetzugriffs, erhält er den Arbeitnehmerkontoauszug bei seinem Ausscheiden bzw. am Ende eines Kalenderjahres auf Antrag von der Kasse zugesandt.

- (6) Der Folgearbeitgeber kann drei Monate nach Ausscheiden des Arbeitnehmers die bei der Kasse gespeicherten Daten und Werte übernehmen.

- (7) Enthält der Arbeitnehmerkontoauszug der Kasse unrichtige oder unvollständige Angaben, so hat der Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber Anspruch auf Berichtigung nach Absatz 3 innerhalb von zwei Monaten nach Bereitstellung bzw. Übersendung des Arbeitnehmerkontoauszuges. Kommt der Arbeitgeber dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Arbeitnehmer unter Vorlage eines seinen Anspruch gegen den Arbeitgeber auf Berichtigung der Daten gemäß Absatz 3 bzw. Herausgabe nach Absatz 4 rechtskräftig feststellenden Urteils berechtigt, die Berichtigung seines Arbeitnehmerkontoauszuges durch die Kasse zu verlangen, wenn die Zwangsvollstreckung aus dem Urteil wirtschaftlich unzumutbar ist. Auf die Rechtskraft des Urteils kann verzichtet werden, wenn es öffentlich zugestellt werden müsste. Die Kasse ist verpflichtet, dem Arbeitnehmer einen berichtigten Arbeitnehmerkontoauszug bereitzustellen.

§ 8 Versicherungsnachweis für Angestellte

- (1) Nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres oder bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses stellt die Kasse dem Arbeitgeber für jeden Angestellten einen Versicherungsnachweis über die gemeldeten Daten zur Verfügung.
- (2) Der Versicherungsnachweis wird von der Kasse über den Online-Service dem Arbeitgeber zum Druck bereitgestellt. Betriebe, die nach § 4 Absatz 2 von der elektronischen Meldung befreit sind, erhalten den Versicherungsnachweis bei Meldung des Ausscheidens eines Angestellten auf Antrag bzw. am Ende eines Kalenderjahres automatisiert zugesandt.
- (3) Der Arbeitgeber hat die Daten einschließlich der Adresse des Angestellten bei Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses bis zum 28. Februar des darauffolgenden Jahres und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung zu prüfen und ggf. umgehend Korrekturen der Meldungen vorzunehmen. Nach der Korrektur stellt die Kasse einen neuen Versicherungsnachweis zur Verfügung.
- (4) Sofern sich nach der Prüfung des Versicherungsnachweises nach Absatz 3 Korrekturen mit Auswirkungen auf den Versicherungsnachweis ergeben, ist der Arbeitgeber verpflichtet, den Arbeitnehmer darüber zu informieren.
- (5) Enthält der Versicherungsnachweis der Kasse unrichtige oder unvollständige Angaben, so hat der Angestellte gegenüber dem Arbeitgeber Anspruch auf Berichtigung nach Absatz 2 innerhalb von zwei Monaten nach Bereitstellung des Versicherungsnachweises. Kommt der Arbeitgeber dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Arbeitnehmer unter Vorlage eines seinen Anspruch gegen den Arbeitgeber auf Berichtigung der Daten gemäß Absatz 2 rechtskräftig feststellenden Urteils berechtigt, die Berichtigung seines Versicherungsnachweises durch die Kasse zu verlangen, wenn die Zwangsvollstreckung aus dem Urteil wirtschaftlich unzumutbar ist. Auf die Rechtskraft des Urteils kann verzichtet werden, wenn es öffentlich zugestellt werden müsste. Die Kasse ist verpflichtet, dem Angestellten einen berichtigten Versicherungsnachweis bereitzustellen.

§ 9 Erstattung der Urlaubsvergütung

- (1) Die Kasse erstattet dem Arbeitgeber die an den gewerblichen Arbeitnehmer ausgezahlte Urlaubsvergütung (Urlaubsentgelt und zusätzliches Urlaubsgeld) sowie die ausgezahlte Urlaubsabgeltung nach § 8 Ziffer 8 d) bis h) RTV, soweit auf diese nach den tarifvertraglichen Bestimmungen ein Anspruch bestand, jeweils zuzüglich eines Ausgleichs für die auf den Arbeitgeber entfallenden Sozialaufwendungen.
- (2) Der Ausgleich für Sozialaufwendungen beträgt 35 % der vom Arbeitgeber an den Arbeitnehmer ausgezahlten Urlaubsvergütung bzw. Urlaubsabgeltung.
- (3) Die Erstattung erfolgt aufgrund vollständiger und ordnungsgemäßer Meldung der Daten gemäß § 6. Sie setzt die Versicherung des Arbeitgebers voraus, dass die gemeldeten Urlaubsvergütungen bzw. Urlaubsabgeltungen unter Beachtung der tarifvertraglichen Bestimmungen tatsächlich an die Arbeitnehmer ausgezahlt wurden und mit den Lohnkonten sowie den Lohnabrechnungen übereinstimmen. Sofern im Auslernjahr gemäß § 8 Ziffer 12 RTV im Vorgriff Urlaubsvergütung gewährt wird, ist dies der Kasse gesondert mitzuteilen.

- (4) Die Kasse hat die Erstattung zurückzufordern, wenn falsche oder unvollständige Meldungen vorgenommen wurden.
- (5) Wird ein Arbeitgeber rückwirkend zur Meldung und Beitragszahlung gemäß den §§ 6 und 16 herangezogen, so besteht unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 im Rahmen der Verfallfristen nach § 21 Absatz 3 Anspruch auf Erstattung der den Arbeitnehmern für die rückwirkend erfassten Abrechnungszeiträume tatsächlich gewährten Urlaubsvergütungen sowie Urlaubsabgeltungen, höchstens jedoch in Höhe der in § 8 RTV für den jeweiligen Abrechnungszeitraum festgelegten Leistungen, zuzüglich des Ausgleichs für Sozialaufwendungen.
- (6) Der Erstattungsanspruch ist ausgeschlossen, wenn er nicht vor der ersten Gewährung von Urlaub durch den Folgearbeitgeber oder vor der Auszahlung von Urlaubsabgeltung bzw. -entschädigung geltend gemacht wird.

§ 10 Urlaubsabgeltung

- (1) Die Kasse zahlt in den Fällen des § 8 Ziffer 8.1 Buchstabe a) bis c) RTV dem gewerblichen Arbeitnehmer auf dessen Antrag die Urlaubsabgeltung gemäß § 8 Ziffer 8.3 RTV aus. Die Urlaubsabgeltung wird abzüglich des darauf entfallenden Arbeitnehmeranteils an dem Beitrag zu den Systemen der sozialen Sicherheit und abzüglich der Lohnsteuer, soweit die Kasse zur Abführung berechtigt ist, ausgezahlt. Die Kasse ist zur Pauschalierung des Arbeitnehmeranteils zu den Systemen der sozialen Sicherheit berechtigt.
- (2) Die Kasse zahlt den einbehaltenen Arbeitnehmeranteil an dem Beitrag zu den Systemen der sozialen Sicherheit an den Zahlungspflichtigen zur Sozialversicherung und führt die Lohnsteuer an die zuständige Finanzbehörde ab. Ist die Kasse dazu ermächtigt, so führt sie den Arbeitnehmeranteil an dem Beitrag zu den Systemen der sozialen Sicherheit stattdessen an die zuständige Einzugsstelle ab.
- (3) Sofern der Arbeitgeber verpflichtet ist, zusätzlich einen Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu tragen, erhält er einen Ausgleich für Sozialaufwendungen in Höhe von 35 % der von der Kasse an den Arbeitnehmer ausgezahlten Urlaubsabgeltung.
- (4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 ist die Kasse berechtigt, Nachweise über die tatsächliche Abführung der Beiträge zu den Systemen der sozialen Sicherheit anzufordern. Weist der Zahlungspflichtige zur Sozialversicherung nicht nach, dass er die Beiträge zu den Systemen der sozialen Sicherung abgeführt hat, obliegt es der Kasse, die Ausgleichszahlung teilweise oder vollständig zu verweigern.
- (5) Die Kasse bescheinigt dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer die Höhe der Urlaubsabgeltung, des an den Arbeitgeber gezahlten Arbeitnehmeranteils und der abgeführten Lohnsteuer.
- (6) Hat die Kasse einen zu hohen oder einen zu niedrigen Arbeitnehmeranteil ausgezahlt, so hat ein entsprechender Ausgleich zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu erfolgen.

§ 11 Entschädigung

- (1) Den Entschädigungsanspruch nach § 8 Ziffer 10 RTV hat der gewerbliche Arbeitnehmer, den Anspruch nach § 8 Ziffer 11 RTV hat der Erbe unter Vorlage eines Erbscheins oder eines anderen geeigneten Nachweises der Erbberechtigung schriftlich bei der Kasse zu beantragen; dabei ist eine vorhandene Bankverbindung anzugeben. Soweit die Kasse dazu berechtigt ist, führt sie die auf die Ansprüche nach Satz 1 entfallende Lohnsteuer an die zuständige Finanzbehörde ab.
- (2) Dieser Antrag ist innerhalb des auf den Verfall der Urlaubsansprüche folgenden Kalenderjahres zu stellen. Bei einem Rechtsstreit über die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Teilnahme an dem Sozialkassenverfahren kann der Antrag noch innerhalb eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss gestellt werden. Der Lauf der Frist nach § 8 Ziffer 10 Satz 2 RTV ist während eines Rechtsstreits aus Anlass der unterbliebenen Beitragszahlung gehemmt.

§ 12 Insolvenzversicherung

- (1) Ist der Arbeitgeber bei Anspruchsfälligkeit insolvent, so erhält der gewerbliche Arbeitnehmer das Recht, die Ansprüche gemäß § 3 Ziffer 4.5 RTV unmittelbar gegenüber der Kasse geltend zu machen.

Bei der Leistung der Kasse werden Zahlungen gemäß den §§ 165 ff des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) (Insolvenzgeld) angerechnet, soweit diese aufgrund eines Anspruchs aus § 3 Ziffer 4.5 RTV erfolgen.

Insolvenz des Arbeitgebers ist mit Antragstellung auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegeben.

Macht der Arbeitnehmer aufgrund von Insolvenz Ansprüche unmittelbar gegenüber der Kasse geltend, hat er die Unterlagen über die Gewährung von Insolvenzgeld vorzulegen sowie die Steueridentifikationsnummer und die Anschrift der Krankenkasse des Arbeitnehmers mitzuteilen. Bei der Geltendmachung von Ansprüchen ist zur Glaubhaftmachung der Anspruchsberechtigung außerdem die letzte Lohnabrechnung, in der die aktuellen Mehrstunden ausgewiesen sein müssen, beizulegen.

Der Erstattungsanspruch gegen die Kasse ist auf maximal 150 Plusstunden begrenzt.

Der Erstattungsbetrag wird durch die Kasse auf das vom Arbeitnehmer benannte Konto überwiesen.
- (2) Soweit der Arbeitgeber den Anspruch des Arbeitnehmers auf Abgeltung des Arbeitszeitguthabens nicht erfüllt und deshalb die Kasse Leistungen erbracht hat, geht der Anspruch des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber auf die Kasse bis zur Höhe der erbrachten Leistung über.

§ 13 - Entfallen -

§ 14 Erstattung von Lohnausgleich

- (1) Die Kasse erstattet dem Arbeitgeber den von ihm vorgelegten Lohnausgleichsbetrag zuzüglich eines Ausgleichs für die auf den Arbeitgeber entfallenden Sozialaufwendungen.

- (2) Der Ausgleich für Sozialaufwendungen beträgt für vom Arbeitgeber an den gewerblichen Arbeitnehmer ausgezahlten Lohnausgleich 35 % des Lohnausgleichsbetrages.
- (3) Die Erstattung wird mit der vollständigen und ordnungsgemäßen Meldung der Daten gemäß § 6 beantragt. Sie setzt die Versicherung des Arbeitgebers voraus, dass der gemeldete Lohnausgleich unter Beachtung der tarifvertraglichen Bestimmungen an die Arbeitnehmer ausgezahlt worden ist und mit den Lohnkonten der Arbeitnehmer übereinstimmt.
- (4) Wird ein Arbeitgeber rückwirkend zur Meldung und Beitragszahlung gemäß den §§ 6 und 16 herangezogen, so besteht unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 im Rahmen der Verfallfristen nach § 21 Absatz 3 Anspruch auf Erstattung des den Arbeitnehmern für die rückwirkend erfassten Ausgleichszeiträume gewährten Lohnausgleichs bzw. der in diesen Ausgleichszeiträumen gewährten Feiertagslohnfortzahlung zuzüglich des Ausgleichs für Sozialaufwendungen.

§ 15

Lastschriftinzug von Erstattungen

- (1) Die Kasse kann dem Arbeitgeber widerruflich ein Lastschriftmandat für Erstattungen von Urlaubsvergütung sowie Lohnausgleich erteilen. Die Erteilung setzt voraus:
 - a) vollständige Meldung des Arbeitgebers gemäß § 6,
 - b) ein ausgeglichenes Beitragskonto des Arbeitgebers bei der Kasse,
 - c) die Benennung eines Kreditinstituts, mit dem der Arbeitgeber in ständiger Geschäftsverbindung steht (Hausbank),
 - d) die Teilnahme des Arbeitgebers am Lastschriftverfahren für Beiträge nach § 17 Absatz 2.
- (2) Hat der Arbeitgeber eine der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 nicht erfüllt, so ist er nicht berechtigt, über seine Hausbank Erstattungen zu verlangen. Das Gleiche gilt, wenn er von der Kasse geltend gemachte Forderungen nicht beglichen hat. In diesen Fällen sind Erstattungsanträge unmittelbar an die Kasse zu richten.

§ 16

Sozialkassenbeitrag

- (1) Der Arbeitgeber hat zur Aufbringung der Mittel für die tarifvertraglich festgesetzten Leistungen an Urlaub, Lohnausgleich, Berufsbildung, Zusatzversorgung sowie Insolvenzversicherung für die gewerblichen Arbeitnehmer als Sozialkassenbeitrag einen Gesamtbeitrag von 25 %, ab dem 1. Januar 2022 von 24,1 % der Summe der Bruttolöhne aller von diesem Tarifvertrag erfassten gewerblichen Arbeitnehmer des Betriebes (Bruttolohnsumme) an die Einzugsstelle abzuführen. Der in dem Gesamtbetrag enthaltene Prozentsatz für das Urlaubsverfahren beträgt 19,4 %, ab dem 1. Januar 2022 19,6 %. Der Beitrag für die Zusatzversorgung beträgt 0,8 %, abweichend davon in der Zeit vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2025 1,2 %.
- (2) Der Arbeitgeber hat zur Aufbringung der Mittel für die tarifvertraglich festgelegten Leistungen der Zusatzversorgungskasse für jeden von diesem Tarifvertrag erfassten Angestellten einen Beitrag von 11,00 € für jeden vollen Monat eines bestehenden Arbeitsverhältnisses an die Kasse abzuführen. Soweit die vorstehenden Beitragssätze die regulären Beitragssätze gemäß § 13 Absatz 3 ZTV nicht decken, wird die Differenz unmittelbar aus der bei der Zusatzversorgungskasse gebildeten

Rückstellung für Beitragsausgleich finanziert. Ist keine ausreichende Rückstellung vorhanden, so ist der in Satz 1 genannte Beitrag entsprechend zu erhöhen.

- (3) Bruttolohn ist
- a) bei Arbeitnehmern, die dem deutschen Lohnsteuerrecht unterliegen, der für die Berechnung der Lohnsteuer zugrunde zu legende und in die Lohnsteuerbescheinigung einzutragende Bruttoarbeitslohn einschließlich der Sachbezüge, die nicht pauschal nach § 40 Einkommensteuergesetz (EStG) versteuert werden sowie der nach den §§ 40a, 40b und 52 Absatz 40 EStG pauschal zu versteuernde Bruttoarbeitslohn mit Ausnahme des Beitrags für die tarifliche Zusatzversorgung der Arbeitnehmer, des Arbeitgeberanteils an der Finanzierung der Tariflichen Zusatzrente (§ 2 des Tarifvertrages zur Regelung der Tariflichen Zusatzrente im Gerüstbauer-Handwerk) sowie des Beitrags zu einer Gruppen-Unfallversicherung,
 - b) bei Arbeitnehmern, die nicht dem deutschen Lohnsteuerrecht unterliegen, der Bruttoarbeitslohn einschließlich der Sachbezüge, der bei Anwendung des deutschen Steuerrechts nach Buchstabe a) als Bruttolohn gelten würde.

Zum Bruttolohn gehören nicht das tarifliche 13. Monatseinkommen und Abfindungen, die für den Verlust des Arbeitsplatzes gezahlt werden.

Zum Bruttolohn gehören auch der dem Arbeitnehmer zustehende Lohn, der infolge Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers nicht von diesem erlangt werden kann und Urlaubsabgeltungen gemäß § 8 Ziffer 8.1 RTV.

- (4) Der Arbeitgeber ist nur dann berechtigt, über Erstattungsforderungen gemäß den §§ 9 und 14 sowie gemäß den §§ 12 und 24 TV Berufsbildung zu verfügen, wenn sein bei der Kasse bestehendes Beitragskonto vollständig ausgeglichen ist. Der Arbeitgeber ist nicht berechtigt, Erstattungsforderungen gegen bestehende Beitragsrückstände aufzurechnen.
- (5) Bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers ist die Kasse berechtigt, ihre Beitragsforderungen gegen Erstattungsforderungen des Arbeitgebers gemäß den §§ 9 und 14 sowie gemäß den §§ 12 und 24 TV Berufsbildung aufzurechnen. Die §§ 366, 367 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) finden keine Anwendung.
- (6) Stellt sich heraus, dass der Sozialkassenbeitrag zu hoch oder zu niedrig ist, um die tarifvertraglich festgelegten Leistungen zu decken, so hat auf Antrag einer der Tarifvertragsparteien für das nächste Kalenderjahr eine entsprechende Änderung zu erfolgen.

§ 17 Beitragszahlung

- (1) Der Sozialkassenbeitrag für gewerbliche Arbeitnehmer und der Beitrag für die Zusatzversorgung der Angestellten sind für jeden Abrechnungszeitraum spätestens bis zum 15. des folgenden Monats bargeldlos an die Kasse zu zahlen. Die §§ 366, 367 BGB finden keine Anwendung.
- (2) Der Arbeitgeber kann für die Zahlung der Beiträge, der Winterbeschäftigungs-Umlage sowie eventueller Verzugszinsen und Kosten ein Lastschriftmandat erteilen, aufgrund dessen die Einzugsstelle die Beträge von seinem Bankkonto abbuchen darf. Die Einzugsstelle teilt dem Arbeitgeber den Einzug spätestens einen Tag vorher mit.
- (3) Die Einzugsstelle soll Erstattungen nach den §§ 9 und 14 sowie nach den §§ 12 und 24 des TV Berufsbildung dem Beitragskonto gutschreiben, wenn das Beitragskonto bei Einreichung der Meldung nach § 6 ausgeglichen ist, die fälligen Meldungen vollständig vorliegen, keine Zweifel an der

Rechtmäßigkeit der geltend gemachten Erstattungen bestehen und der Arbeitgeber das Mandat zum Einzug der Beiträge nach Absatz 2 erteilt hat. Ist die Erstattung höher als die fällige Beitragsforderung, erstattet die Kasse den Differenzbetrag unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen.

- (4) Ist der Arbeitgeber nicht zahlungsunfähig, so ist die Kasse im Falle der rückwirkenden Erfassung sowie im Rahmen von Betriebsprüfungen nach § 23 berechtigt, Erstattungen nach den §§ 9 und 14 sowie nach den §§ 12 und 24 des TV Berufsbildung dem Beitragskonto gutzuschreiben, wenn die fälligen Meldungen vollständig vorliegen und keine Zweifel an der Rechtmäßigkeit der geltend gemachten Erstattungen bestehen. Die Kasse ist ferner berechtigt, Erstattungsforderungen im Einzelfall dem Beitragskonto gutzuschreiben, soweit ein Verzicht auf die Verrechnung mit Erstattungsforderungen nach Lage und Prüfung des Einzelfalls unbillig erscheint und zu einer erheblichen Härte führen würde. Die §§ 366, 367 BGB finden keine Anwendung.
- (5) Die Kasse ist im Rahmen der tarifvertraglichen Bestimmungen zur Zusatzversorgung an die Weisungen der Zusatzversorgungskasse gebunden.

§ 18

Verzugszinsen, Aufwandsentschädigung

- (1) Ist der Arbeitgeber mit der Zahlung des Sozialkassenbeitrags bzw. des Beitrags für die Zusatzversorgung der Angestellten in Verzug, so hat die zuständige Kasse Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 0,5 % der Beitragsforderung pro Monat; diese sind an die Kasse als Einzugsstelle zu zahlen.
- (2) Die Kasse ist berechtigt, im Falle der Klageerhebung wegen Beitragsrückständen oder Nichtmeldung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 3 % der Klageforderung zu erheben.

§ 19

Rückforderung von Leistungen

Hat die Kasse dem Arbeitgeber gegenüber Leistungen erbracht, auf die dieser zum Zeitpunkt der Antragstellung keinen tarifvertraglichen Anspruch hatte, so ist die Kasse berechtigt, die von ihr gewährten Leistungen zurückzufordern. Für die Zeit zwischen der Gewährung der Leistung und der Erfüllung der Rückzahlungsverpflichtung durch den Arbeitgeber hat die Kasse Anspruch auf Verzinsung des Rückforderungsbetrages entsprechend § 18. Die Ansprüche der Arbeitnehmer sind durch die Kasse entsprechend zu berichtigen.

§ 20

Korrektur von Meldungen; Nachträgliche Meldungen

- (1) Fehlerhafte oder unvollständige Meldungen nach den §§ 5 und 6 sind durch den Arbeitgeber zu korrigieren und/oder zu vervollständigen. Kommt der Arbeitgeber dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, ist die Kasse berechtigt, die Meldungen zu korrigieren.

- (2) Liegt ein Titel auf Auskunftserteilung wegen fehlender Monatsmeldungen (§ 6 VTV) vor, ist die Kasse berechtigt, bei Einreichung der eingeklagten Meldungen nach der titulierten Frist die Anerkennung von Erstattungsforderungen des Betriebes zu verweigern.

§ 21 Verfall und Verjährung

- (1) Die Ansprüche der zuständigen Kasse gegen den Arbeitgeber verfallen, wenn sie nicht innerhalb von drei Jahren seit Fälligkeit geltend gemacht worden sind. Für den Beginn der Frist gilt § 199 BGB entsprechend. Der Verfall wird auch gehemmt, wenn die Ansprüche rechtzeitig bei Gericht anhängig gemacht wurden. Die Verfallfristen gelten nicht für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.
- (2) Ansprüche des Arbeitgebers auf Erstattung der Urlaubsvergütung sowie des Lohnausgleichs verfallen zugunsten der zuständigen Kasse, wenn sie nicht bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres geltend gemacht worden sind, welches auf das Kalenderjahr folgt, in dem der Erstattungsanspruch entstanden ist. Im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses verfallen die Ansprüche jedoch bereits am 15. des zweiten auf den Monat der Beendigung folgenden Monats; die gleiche Verfallfrist gilt im Falle der Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses, ohne dass der Arbeitnehmer weiter vom RTV erfasst wird.
- (3) Wird der Arbeitgeber rückwirkend zur Meldung nach den §§ 5 und 6 sowie Beitragszahlung nach § 16 herangezogen, so beträgt die Verfallfrist in allen Fällen des Absatzes 2 drei Jahre; die Erstattungsansprüche verfallen in diesem Falle nach zwei Jahren. Die Fristen beginnen mit Ablauf des Jahres, in dem die Kasse dem Arbeitgeber seine Beitragspflicht mitgeteilt hat, im Falle eines Rechtsstreits jedoch frühestens mit Ablauf des Jahres, in dem rechtskräftig oder durch übereinstimmende Erklärungen der Parteien festgestellt wird, dass der Betrieb von diesem Tarifvertrag erfasst wird.
- (4) Die regelmäßige Verjährungsfrist für Ansprüche der Kassen gegen den Arbeitgeber und Ansprüche des Arbeitgebers gegenüber den Kassen beträgt drei Jahre. Die Verjährungsfristen gelten nicht für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.

§ 22 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand der Ansprüche der Kassen gegen Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie für Ansprüche der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gegen die Kassen ist Wiesbaden. Satz 1 gilt auch für Ansprüche nach § 14 Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG).

§ 23 Prüfungsrecht

- (1) Beauftragten der Kasse ist auf Verlangen Einsicht in die für die Durchführung des Einzugs- und Erstattungsverfahrens notwendigen Lohnunterlagen, Arbeitsverträge und Sachkonten der Buchhaltung sowie die Arbeitszeitkonten zu gewähren; alle erforderlichen Auskünfte sind zu erteilen.

Hat die Kasse im Rahmen der Antragsbearbeitung Zweifel an der Glaubhaftmachung der Anspruchsberechtigung, so ist sie berechtigt, ergänzend geeignete Nachweise (z.B. Vertragsvereinbarungen) durch den Arbeitgeber oder eine von diesem beauftragte Person zu verlangen.

- (2) Verweigert ein Betrieb den Beauftragten der Kasse den Zutritt zum Betrieb oder die Einsicht in die notwendigen Unterlagen, ist die Kasse berechtigt, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 1.000,00 € zu erheben.

§ 24 Auskünfte

Die Kassen sind verpflichtet, den Behörden der Zollverwaltung, den vergleichbaren Einrichtungen im Sinne von § 5 Absatz 7 sowie den Einrichtungen nach § 2 Absatz 3 und 4 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz diejenigen Auskünfte zu erteilen und Daten zu übermitteln, die zur Beurteilung der ordnungsgemäßen Teilnahme an den Kassenverfahren sowie zu deren ordnungsgemäßer Abwicklung benötigt werden.

§ 25 Einzug und Erlass des Sozialkassenbeitrags

- (1) Die Einzugsstelle hat die von ihr einzuziehenden Beiträge rechtzeitig und vollständig zu erheben.
- (2) Die zuständige Kasse kann Ansprüche erlassen, wenn und soweit die Träger der Sozialversicherung gemäß § 76 Absatz 2 Nummer 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) sowie die Finanzbehörden gemäß § 227 Abgabenordnung (AO) ihre Ansprüche erlassen. Der zur Beitragszahlung Verpflichtete hat nachzuweisen, dass und zu welchem Prozentsatz ihrer Forderungen die Träger der Sozialversicherung sowie die Finanzbehörden sich zu einem Erlass bereit erklärt haben.

§ 26 Verfahrensvereinfachungen

Soweit die vorstehenden Bestimmungen technische Verfahrensvorschriften beinhalten, sind die Kassen befugt, solche Bestimmungen zu treffen, die durch eine Vereinfachung des Verfahrens die günstigsten Wirkungen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer gewährleisten.

§ 27 Durchführung des Vertrages

Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, ihren Einfluss zur Durchführung dieses Vertrages einzusetzen, insbesondere die Kasse bei der Erfassung der beitragspflichtigen Arbeitgeber und bei der Einziehung der Beiträge zu unterstützen und gemeinsam die Allgemeinverbindlicherklärung dieses Vertrages zu beantragen.

**§ 28
Rechtswahl**

Für die Durchführung der Verfahren nach diesem Tarifvertrag gilt deutsches Recht.

**§ 29
Inkrafttreten, Laufdauer und Übergangsbestimmungen**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 2021 in Kraft. Er ist kündbar mit sechsmonatiger Frist zum 31. Dezember, erstmals zum 31. Dezember 2024.

Köln, den 27. Februar 2020

Bundesverband Gerüstbau e.V.,
Rösrather Straße 645, 51107 Köln

Marcus Nachbauer

Sabrina Luther

Bundesinnung für das Gerüstbauer-Handwerk,
Rösrather Straße 645, 51107 Köln

Marcus Nachbauer

Sabrina Luther

Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand,
Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt am Main

Robert Feiger

Carsten Burckhardt